

Reglement über die Mehrwertabgabe

Der Einwohnerrat Buchs erlässt, gestützt auf § 28a Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) sowie § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchs

folgendes

Reglement über die Mehrwertabgabe

§ 1

Grundsatz

- 1 Dieses Reglement regelt die Abgaben für den Ausgleich von Planungsvorteilen auf dem Gebiet der Gemeinde Buchs (Mehrwertabgabe).
- 2 Die Mehrwertabgabe umfasst
 - a) Die Abgabe eines Teils des Mehrwerts bei der Einzonung von Grundstücken in eine Bauzone und der Einzonung gleichgestellte Umzonungen gemäss § 28a Abs. 1 BauG.

§ 2

Mehrwertabgabebesatz

- 1 Der Mehrwertabgabebesatz beträgt 30 %.

Buchs, 21. Oktober 2025

EINWOHNERRAT BUCHS AG

Der Präsident:

Marc Jaisli

Die Protokollführerin:

Andrea von Känel Briner

Vom Einwohnerrat beschlossen am 21. Oktober 2025.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.